

6x Long Faktor Zertifikat auf Nasdaq-100® Index

SSPA Produkttyp: Constant Leverage Certificate (2300, Callable)
 Valor: 118576866 / ISIN: CH1185768665

Endgültiges Termsheet
 Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Anfänglicher Referenzpreis	Anfänglicher Strike	Anfängliche Reset-Barriere	Anfängliches Conversion Ratio
Nasdaq-100® Index Bloomberg: NDX / Reuters: .NDX / Valor: 985336 / ISIN: US6311011026	13.009,71	10.841,43	10.949,842	0,0024 (0,0024 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Long Faktor Zertifikate ermöglichen es Anlegern, überproportional (mit konstantem Hebel) vom Aufwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Gleichzeitig partizipieren Anleger auch überproportional (mit konstantem Hebel) am Abwärtstrend eines Basiswerts. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass das Long Faktor Zertifikat wertlos verfällt, wenn der Preis des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder unter der aktuellen Knock-Out-Barriere liegt (ein so genanntes Knock-Out Ereignis hat stattgefunden).

Long Faktor Zertifikate enthalten auch einen Reset-Ereignis Mechanismus. Dieser stellt sicher, dass Innertages-Kursentwicklungen des Basiswertes über dem Aktuellen Strike aber unter der Aktuellen Reset-Barriere in einer Anpassung nach unten des Aktuellen Strikes und des Conversion Ratios resultieren. Diese Anpassungen sollen das Verlustrisiko des Anlegers limitieren (können jedoch keinen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals verhindern). Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 118576866 / ISIN: CH1185768665
Ausgabevolumen	Bis zu 10.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 5,00 (Stücknotierung) (Basierend auf USD / CHF Wechselkurs von 0.9639)
Auszahlungswährung	CHF
Strike-Währung	USD
Settlement	In bar

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	28. April 2022
Festlegungstag (Pricing)	26. April 2022
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	02. Mai 2022
Erster Handelstag	28. April 2022
Bewertungstag	Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt.
Verfalltag (Verfall)	Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses)
Fälligkeitstag	Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

Szenario 1 (im Fall der Ausübung des Wertpapiergläubigers / Tilgung durch die Emittentin)	Wenn ein Knock-Out Ereignis NICHT eingetreten ist , erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.
Szenario 2	Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt , verfällt das Faktor Zertifikat sofort und ist wertlos.
Auszahlungsbetrag	Max [0, (Abrechnungskurs – Aktueller Strike)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.
Abrechnungskurs	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle bestimmt (wobei 1 Index-Punkt 1 USD entspricht).
Aktueller Strike	<p>1) Wenn KEIN Reset Ereignis eingetreten ist</p> <p>Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ausgehend vom Aktuellen Strike täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:</p> $X_{neu} = \frac{LF - 1}{LF} * RP$ <p>X_{neu} Aktueller Strike nach der Anpassung</p> <p>LF Leverage Faktor</p> <p>RP Referenzpreis</p> <p>Der aktuelle Strike wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.</p> <p>2) Wenn ein Reset-Ereignis eingetreten ist</p> <p>Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:</p> $X_{neu} = \frac{LF - 1}{LF} * REP$ <p>REP Reset Ereignis Preis</p>
Referenzpreis (RP)	<p>RP = MKB - Dividend * DivFactor + DivKosten</p> <p>MKB Massgeblicher Kurs des Basiswerts</p> <p>Dividend (falls zutreffend) Dividenden oder ähnliche Zahlungen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, wobei der ex Dividende Tag dieser Ausschüttung zwischen dem aktuellen und dem unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag liegt.</p> <p>DivFactor (falls zutreffend) Dividendenfaktor, der eine mögliche Besteuerung der Dividenden reflektiert. Der Dividendenfaktor wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0 und 1 festgesetzt.</p> <p>DivKosten DivKosten (ausschliesslich im Fall von Performance-Indizes als Basiswert anwendbar) bezeichnet einen Betrag, der ab dem jeweiligen Anpassungstichtag, an dem die jeweilige in dem Basiswert enthaltene Aktie der Aktiengesellschaft "Ex-Dividende" notiert, den Strike vor Anpassung erhöht. DivKosten wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Dividende im Wege des Abzugsverfahrens anfallen, soweit diese nicht angerechnet werden können.</p>
Massgeblicher Kurs des Basiswerts	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag durch den Index Sponsor bzw. die Indexberechnungsstelle bestimmt (wobei 1 Index-Punkt 1 USD entspricht).

Reset Ereignis Preis
Conversion Ratio

Der Reset Ereignis Preis wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

1) **Wenn KEIN Reset-Ereignis eingetreten ist**

Das Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ausgehend von dem Anfänglichen Conversion Ratio täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$CR_{\text{neu}} = \frac{LF}{RP} * CR_{\text{alt}} * \max(MKB - X_{\text{alt}}; 0) * AGAF$$

2) **Wenn ein Reset-Ereignis eingetreten ist**

Das neue Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$CR_{\text{neu}} = \frac{LF}{REP} * CR_{\text{alt}} * \max(REP - X_{\text{alt}}; 0)$$

CR_{neu}	Conversion Ratio nach der Anpassung
CR_{alt}	Conversion Ratio vor der Anpassung
X_{alt}	Strike vor der Anpassung
AGAF	Aktueller Gebührenanpassungsfaktor

Der Aktuelle Gebührenanpassungsfaktor (AGAF) wird von der Berechnungsstelle täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$AGAF = \left[1 - \frac{n}{360} * (WG + (LF - 1) * (R + FS)) \right]$$

n	Anzahl der Tage von dem aktuellen Anpassungsstichtag (ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungsstichtag (einschliesslich).
WG	Wertpapiergebühr: Wird von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0,10% und 3,00% festgelegt. Die Anfängliche Wertpapiergebühr beträgt 0,25%.
R	Rate: Entspricht der SOFR-Overnight-Rate, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an jedem Anpassungsstichtag festgelegt.
FS	Finanzierungsspread, der von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0,10% und 15,00% festgelegt wird. Der Anfängliche Finanzierungsspread beträgt 1,00%.

Aktuelle Reset-Barriere

Die Aktuelle Reset-Barriere wird von der Berechnungsstelle ausgehend von der Anfänglichen Reset-Barriere täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$ARB = X_{\text{neu}} * (1 + SLP)$$

ARB	Aktuelle Reset-Barriere
SLP	Stop Loss Premium: Wird von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0% und 100% festgelegt. Das Anfängliche Stop Loss Premium beträgt 1,00%.

Reset-Ereignis

Ein Reset-Ereignis hat stattgefunden, wenn der von dem Index Sponsor ermittelte Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Börsengeschäftstag nach dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere **der Aktuellen Reset-Barriere entspricht bzw. die Aktuelle Reset-Barriere unterschreitet, aber den Aktuellen Strike überschreitet**, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zur Klarstellung: Die letzte verfügbare Aktuelle Reset-Barriere, bevor Anpassungen

	aufgrund eines etwaigen Reset-Ereignisses erfolgen, ist massgeblich für ein etwaiges Reset-Ereignis.
Knock Out Ereignis	Ein Knock Out Ereignis hat stattgefunden, wenn der von dem Index Sponsor zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Börsengeschäftstag nach dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere dem Aktuellen Strike entspricht bzw. unterschreitet , wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Ein Knock-Out Ereignis setzt das Kündigungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Rating der Emittentin	Aa3 Moody's / A+ S&P's / AA- Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey.
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Niederlassung London
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Massgebliche Börse	Die Börsen, an denen die Teilkomponenten des Basiswertes gehandelt werden, wie vom Index Sponsor von Zeit zu Zeit bestimmt.
Index Sponsor	Nasdaq, Inc.
Börsengeschäftstag	Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Massgebliche Börse für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswertes in Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.
Kotierung	Keine
Sekundärmarkt	Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über www.ubs.com/keyinvest abrufbar.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist monatlich berechtigt (erstmalig zum 01. Juni 2022), noch nicht ausgeübte Faktor Zertifikate vorzeitig zu kündigen ("Kündigungstag der Emittentin"). Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird unter Wahrung einer Frist von 1 Monat(en) nach dem Kündigungstag der Emittentin bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.
Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers	Ungeachtet dessen, dass die Faktor Zertifikate börsentäglich veräussert werden können, hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, seine Faktor Zertifikate alle 1 Monate (erstmalig zum 01. Juni 2022) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich auszuüben ("Ausübungstag des Wertpapiergläubigers"). Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag. Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.
Kleinste handelbare Einheit	1 Faktor Zertifikat(e)

Mindestausübungszahl	1 Faktor Zertifikat(e), Faktor Zertifikate können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	UBS
Verbriefung	Wertrechte
Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Steuerliche Behandlung von Dividendenzahlungen bei Index Komponenten

Jeder Anleger sollte beachten, dass, da dieses Produkt auf einen Index verweist, unabhängig davon, ob es sich bei dem betreffenden Index um einen sog. Net Price Return-, Price Return- oder Total Price Return- Index handelt, die durch die Emittentin unter dem Produkt geleisteten Zahlungen den Bruttodividendenzahlungen entsprechen werden, welche von den im Index enthaltenen Bestandteilen geleistet werden, abzüglich der im Hinblick auf solche Bruttodividenden geltenden Quellensteuerbeträge. Für den Fall, dass die Dividenden aus einer US Quelle stammen, werden diese Quellensteuerbeträge in Übereinstimmung mit den US Quellensteuervorschriften aus Section 871(m) von der Emittentin oder in deren Namen an den US Internal Revenue gezahlt.

Index Disclaimer

Nasdaq-100® Index

The Product(s) is not sponsored, endorsed, sold or promoted by The NASDAQ OMX Group, Inc. (including its affiliates) (NASDAQ OMX, with its affiliates, are referred to as the Corporations.) The Corporations have not passed on the legality or suitability of, or the accuracy or adequacy of descriptions and disclosures relating to, the Product(s). The Corporations make no representation or warranty, express or implied to the owners of the Product(s) or any member of the public regarding the advisability of investing in securities generally or in the Product(s) particularly, or the ability of the Nasdaq-100 Index® to track general stock market performance. The Corporations' only relationship to UBS AG (Licensee) is in the licensing of the Nasdaq®, OMX®, Nasdaq-100®, Nasdaq-100 Index® and trademarks or service marks, and certain trade names of the Corporations and the use of the Nasdaq-100 Index® which is determined, composed and calculated by NASDAQ OMX without regard to Licensee or Product(s). NASDAQ OMX has no obligation to take the needs of the Licensee or the owners of the Product(s) into consideration in determining, composing or calculating the Nasdaq-100 Index®. The Corporations are not responsible for and have not participated in the determination of the timing of, prices at, or quantities of the Product(s) to be issued or in the determination or calculation of the equation by which the product(s) is to be converted into cash. The Corporations have no liability in connection with the administration, marketing or trading of the Product(s).

THE CORPORATIONS DO NOT GUARANTEE THE ACCURACY AND/OR UNINTERRUPTED CALCULATION OF THE NASDAQ-100 INDEX® OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. THE CORPORATIONS MAKE NO WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, AS TO RESULTS TO BE OBTAINED BY LICENSEE, OWNERS OF THE PRODUCT(S), OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY FROM THE USE OF THE NASDAQ-100 INDEX® OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. THE CORPORATIONS MAKE NO EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES, AND EXPRESSLY DISCLAIM ALL WARRANTIES OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE OR USE WITH RESPECT TO THE NASDAQ-100 INDEX® OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. WITHOUT LIMITING ANY OF THE FOREGOING, IN NO EVENT SHALL THE CORPORATIONS HAVE ANY LIABILITY FOR ANY LOST PROFITS OR SPECIAL, INCIDENTAL, PUNITIVE, INDIRECT, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES, EVEN IF NOTIFIED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore zugelassen. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf der Produkte in Singapur nicht öffentlich verbreitet und die Produkte Personen in Singapur nicht angeboten oder verkauft werden bzw. Gegenstand einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf sein, weder direkt noch indirekt, es sei denn, bei dem Adressaten handelt es sich um (i) institutionelle Anleger (wie in Section 4A definiert) im Sinne von Section 274 des Singapur Securities and Futures Act (Chapter 289), in der jeweils gültigen Fassung, (die "SFA"), (ii) eine massgebliche Person (wie in Section 275(2) des SFA definiert) im Sinne von Section 275(1) oder um Personen im Sinne von Section 275(1A), die den Bedingungen von Section 275 des SFA und (gegebenenfalls) von Vorschrift 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 genügen, oder (iii) sonstige Personen gemäss den Bedingungen weiterer anwendbarer SFA-Bestimmungen.

Werden die Produkte gemäss Section 275 des SFA von einer massgeblichen Person gezeichnet oder erworben und handelt es sich dabei um:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die nicht als "Accredited Investor" gemäss Section 4A des SFA gilt), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Vermögenswerte zu halten und deren gesamtes Aktienkapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils als "Accredited Investors" gelten; oder
- b) eine Treuhandgesellschaft (wobei der Treuhänder nicht als "Accredited Investor" gilt), deren einziger Zweck darin besteht, Vermögenswerte zu halten und deren Begünstigte allesamt "Accredited Investors" sind, so sind die Wertpapiere oder wertpapierbasierten Derivateverträge (jeweils in Section 2(1) des SFA definiert) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Ansprüche der Begünstigten dieser Treuhandgesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Produkte durch die Kapitalgesellschaft oder die Treuhandgesellschaft aufgrund eines Angebots gemäss Section 275 des SFA nicht übertragbar, es sei denn:
 - (1) es handelt sich um institutionelle Anleger oder massgebliche Personen im Sinne von Section 275(2) des SFA oder um sonstige Personen im Rahmen eines Angebots im Sinne von Section 275(1A) oder Section 276 (4)(i)(B) des SFA;
 - (2) das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen;
 - (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;
 - (4) wie in Section 276(7) des SFA bestimmt; oder
 - (5) wie in Vorschrift 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

Gemäss Section 309B(1)(c) des SFA teilt die Emittentin den massgeblichen Personen (wie in SFA definiert) mit, dass die Produkte als "capital markets products other than prescribed capital markets products" (im Sinne des SFA und der Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018) und "Specified Investment Products" (im Sinne der MAS Notice SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment Products and MAS Notice FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products) eingestuft sind.

UK - Für nicht treuhändisch verwaltete Konten kann dieses Produkt nicht unter einem Mindestbetrag von EUR 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert) erworben werden.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.